



Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

**28.07.2021**

## **Kostenlose Klausurkopien in den juristischen Staatsprüfungen?**

### **Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen legt Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts ein**

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 08.06.2021 (16 A 1582/20) die Berufung des Landesjustizprüfungsamtes gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 27.04.2020 (20 K 6392/18) zurückgewiesen. Danach wurde das Landesjustizprüfungsamt verurteilt, einem Prüfling unentgeltlich Kopien seiner Aufsichtsarbeiten nebst Prüfergutachten in Papierform oder in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung stellen. Das Landesjustizprüfungsamt hat nun wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die zugelassene Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

Zum Fall: Der Kläger – Absolvent der zweiten juristischen Staatsprüfung – stellte bei dem Landesjustizprüfungsamt einen Antrag auf unentgeltliche Überlassung von Kopien der von ihm in der zweiten juristischen Staatsprüfung angefertigten Aufsichtsarbeiten nebst Prüfergutachten. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Klage, die das Verwaltungsgericht zugunsten des Klägers entschied, indem es einen datenschutzrechtlichen Anspruch des Klägers bejahte. Dem ist das Oberverwaltungsgericht gefolgt, hat aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, insbesondere hinsichtlich des Umfangs des Rechts aus Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Zur Rechtslage: Die Rechtslage in Bezug auf das Verhältnis des Rechts auf Datenkopie gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 und Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DS-GVO zum Einsichtsrecht des § 23 Abs. 2 i.V.m. § 56 Abs. 1 JAG NRW ist höchststrichterlich noch nicht geklärt. Die Reichweite des Rechts auf Datenkopie aus Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO ist – weit über die Frage der „kostenlosen Klausurkopie“ hinaus – für viele Bereiche des behördlichen und des Geschäftsverkehrs von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Massenansprüche gegenüber Behörden).

In Nordrhein-Westfalen sind die Prüflinge in den juristischen Staatsprüfungen auch bislang nicht etwa rechtlos: Sie können auf Antrag sowohl in den Räumen der Prüfungsämter Einsicht in die Aufsichtsarbeiten und Prüfergutachten nehmen als auch gegen Kostenerstattung Kopien anfordern. Bei der Einsichtnahme dürfen sie Aufsichtsarbeiten und Prüfergutachten fotografieren, wovon rege Gebrauch gemacht wird.